

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0418/2015 vom 02.12.2015

Betreff:

BSG-Urteile vom 23.04.2015 zur BK-Nr. 2108 (Az. B 2 U 6/13 R, B 2 U 10/14 R und B 2 U 20/14 R)

DOK:

376.3-2108

Sachgebiet(e):

Berufskrankheiten

Ansprechpartner:

Fred-Dieter Zagrodnik

Tel.: 030 288763875

Fax: 030 288763860

E-Mail: Fred-Dieter.Zagrodnik@dguv.de

Freigabe durch:

Joachim Breuer

Zusammenfassung: In seinen Urteilen vom 23.04.2015 zur BK-Nr. 2108 (Az. B 2 U 6/13 R, B 2 U 10/14 R und B 2 U 20/14 R) hat sich das Bundessozialgericht (BSG) mit der Anwendung der Konsensempfehlungen befasst.
376.3-2108

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich mit den als Anlage beigefügten Urteilen vom 23.04.2015 (Az. B 2 U 6/13 R, B 2 U 10/14 R und B 2 U 20/14 R) mit der Anwendung der Konsensempfehlungen bei der BK-Nr. 2108 befasst. Insbesondere im Hinblick auf die zwischenzeitlich veröffentlichten Ergebnisse des zweiten Teils der Deutschen Wirbelsäulenstudie (DWS II) ist dabei von besonderer Bedeutung, dass diese Konsensempfehlungen vom BSG nach wie vor als die Abbildung des derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstands angesehen und verwendet werden.

Unter dem Az. B 2 U 10/14 R wurde insbesondere die Frage behandelt, welche Wirbelsäulenbelastung bei der B2-Konstellation zweiter Spiegelstrich als besonders intensive Belastung in Betracht komme und zu einer Begründung des Kausalzusammenhangs zwischen Einwirkung und Krankheitsbild im Einzelfall zu verwenden sei. Dabei hatte das vorinstanzliche LSG entgegen der bislang von der DGUV mit Rundschreiben 0370/2010 vom 09.07.2010 geäußerten Auffassung bereits das Überschreiten des hälftigen MDD-Orientierungswertes als ausreichend angesehen.

Das BSG wiederum hat das Ausmaß der eigenen Überprüfungsmöglichkeiten nach eigener Auffassung insoweit auf die Frage beschränkt, ob es sich bei der Zugrundelegung lediglich des hälftigen Orientierungswertes von 12,5 MNh um einen offenkundigen Fehler handelt. Im Hinblick auf in der Literatur zu findende Auffassungen, die diese Bewertung stützen, sah das BSG keinen derartigen offenkundigen Fehler in der Rechtsanwendung.

Eine Bestätigung dieser Bewertung hat das BSG allerdings nicht vorgenommen. Auch im Zuge einer anlässlich der BSG-Richterwoche 2015 erfolgten Diskussion dieses Urteils wurde die Gefahr gesehen, dass Tatsachengerichte aufgrund des durchaus kontroversen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der BK-Nr. 2108 zur Feststellung unterschiedlicher Erfahrungssätze gelangen, die dann revisionsgerichtlich akzeptiert werden müssten. Allerdings sei dies jedoch Folge der eingeschränkten richterlichen Erkenntnismöglichkeiten.

Darüber hinaus hat sich das BSG in seinen aktuellen Urteilen noch nicht mit dem Votum des BMAS zur DWS II auseinandergesetzt. Wie mit Rundschreiben [0404/2014 vom 17.04.2014](#) bereits bekanntgegeben wurde, hatte das Ministerium ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der DWS II aktuell nur eine epidemiologische Studie mit neuen Erkenntnissen zur Rumpfbeugung und zur gefährdenden Dosis vorliege und dass insoweit weiterer Forschungsbedarf bestünde.

Demnächst werden sich die „Projektgruppe Wirbelsäule“ der DGUV und auch der GFK-Ausschuss Berufskrankheiten mit den aktuellen BSG-Urteilen zur BK-Nr. 2108 befassen. Ohne diesen Beratungsergebnissen vorgeifen zu wollen, erscheint die weitere Zugrundelegung des MDD-Orientierungswertes von 25 MNh im Rahmen der Beurteilung einer besonders intensiven Belastung im Sinne der B2-Konstellation auch unter Beachtung der neueren BSG-Rechtsprechung zulässig, so dass wir bis auf weiteres an unserer mit Rundschreiben 0370/201 vom 09.07.2010 geäußerten Empfehlung festhalten.

Im Hinblick auf die praktische Relevanz der Ergebnisse der DWS II empfehlen wir daher zusätzlich, auch die Auffassung des BMAS in Rechtstreitigkeiten einzubringen, bei denen es um den Stand der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur BK-Nr. 2108 geht.

Anlagen